

Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

vom 8. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 112 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ (BGG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die kantonalen Behörden eröffnen den beschwerdeberechtigten Bundesbehörden sofort und unentgeltlich letztinstanzliche Entscheide, die vor Bundesgericht angefochten werden können mit:

- a. Beschwerde in Zivilsachen nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b BGG;
- b. Beschwerde in Strafsachen nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b BGG;
- c. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Art. 2 Ausnahmen

Nicht zu eröffnen sind letztinstanzliche kantonale Entscheide:

- a. auf dem Gebiet der Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden, die Willensvollstrecker und Willensvollstreckerinnen und andere erbrechtliche Vertreter und Vertreterinnen;
- b. über die Entmündigung, die Errichtung einer Beirat- oder Beistandschaft und die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- c. auf dem Gebiet des Kinderschutzes;
- d. in Anwendung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979², welche Baubewilligungen innerhalb der Bauzone betreffen.

SR 173.110.47

¹ SR 173.110; AS 2006 1205

² SR 700

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

8. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz